Mitteilungen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **30 (1933)**

Heft 11

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Bern. Der Begriff der „Versorgung". „I. Eine Versorgung, die den Wohnsitzerwerb ausschließt, liegt stets dann vor, wenn sich aus den Umständen des betreffenden Falles ergibt, daß zur Anstaltspflege oder zur Verkostgeldung in einer Privatfamilie geschritten werden müsse, wenn nicht eine unentgeltliche Aufnahme bei Verwandten oder Bekannten erfolgt wäre. Dabei macht es keinen Unterschied, ob diese Zwangslage in geistigen oder körperlichen Gebrechen der betreffenden Person ihren Grund hat.

II. Die Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten setzt nicht voraus, daß die aufzunehmende Person schon vor der Etataufnahme unterstützt worden sei. Dies namentlich dann, wenn eine Nicht-Inanspruchnahme der Armenunterstützung auf freiwillige Liebestätigkeit von dritter Seite zurückzuführen sei."

(Entscheid des Regierungsrates vom 21. Oktober 1932.)

Aus den Motiven:

Was zunächst die Frage des Wohnsitzerwerbes des E. G. in der Gemeinde P. vor dem 9. Oktober 1928 anbetrifft, so ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz ein solcher zu verneinen. Nach der ganzen Sachlage muß als festgestellt gelten, daß der Genannte auch noch nach seiner Entlassung aus dem Sanatorium Heiligenschwendi, 12. Juli 1928, so gut wie vollständig arbeitsunfähig und demzufolge außerstande war, für seinen Unterhalt aus eigener Kraft, durch irgendeinen Arbeitserwerb, aufzukommen. Es würde ihm deshalb nichts anderes übrig geblieben sein, als sich in einer Anstalt versorgen zu lassen, wenn er nicht bei seinem Schwiegersohne S., der auf 1. Juli 1928 von C. nach P. umgezogen war, eine Zuflucht hätte finden können. Von diesem mußte er in Nahrung, Wohnung usw. erhalten werden und war in allen diesen Beziehungen vollständig von ihm abhängig. G. war demnach zu jener Zeit außerstande, seinen Aufenthaltsort nach freier Entschließung zu wählen. Sein Aufenthalt bei seinem Schwiegersohne muß unter diesen Umständen als ein durch den Zwang der Verhältnisse diktierter, d. h. als Versorgung betrachtet werden, die einen Wohnsitzerwerb ausschloß.

Eine Versorgung, die zur Wohnsitzerwerbung nicht geeignet erscheint, ist überhaupt alle Male dann — allerdings auch nur dann — anzunehmen, wenn sich aus den Umständen des betreffenden Falles ergibt, daß zur Anstaltspflege (Armenanstalt, Spital, Sanatorium, Erholungsheim und dergleichen) oder zur Verkostgeldung in einer Privatfamilie hätte geschritten werden müssen, wenn sich nicht eine unentgeltliche Aufnahme bei Verwandten oder Bekannten gezeigt haben würde, und zwar ohne Unterschied, ob diese Zwangslage in geistigen oder bloß körperlichen Gebrechen der betreffenden Person ihren Grund habe.

Nach neuer und eingehender Prüfung der ganzen Frage kommt der Regierungsrat heute dazu, die im Entscheid vom 28. Juli 1915 erstmals aufgestellte und seither mehrfach verwendete Definition eines Versorgungsfalles („Personen, die zwar nicht in einer Anstalt untergebracht sind, die aber in einem Zustande sich befinden, der sie fortgesetzt von ihrer Umgebung abhängig macht, die also nicht imstande sind, vollständig freie Entschlüsse zu fassen") in diesem Sinne zu verdeutlichen.

Aus dieser Feststellung, daß G. in P. einen Wohnsitz erworben, vielmehr denjenigen in C. beibehalten hat, ergibt sich sodann auch, daß letztere Gemeinde im Herbst 1928 zu dessen Vorschlag auf den Etat der dauernd Unterstützten zuständig war.

Die Redaktion der „Monatschrift für bern. Verwaltungsrecht" behält sich nach Veröffentlichung der Motive in Bd. XXXI Nr. 21 eine eigene Meinungsäußerung darüber vor. A.